



Reglement über das Spendenkonto des «la vita» Seniorenzentrums und den Hochstrasserfonds

Erlassen am 17. September 2013, in Vollzug seit xxxx

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ und Art. 33 der Gemeindeordnung der Gemeinde Goldach vom 21. März 2011 folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck Spendenkonto

Das Spendenkonto des «la vita» Seniorenzentrums bezweckt:

- a) die Finanzierung von Massnahmen zur direkten oder indirekten Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität für die Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums;
- b) die Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Innovation und Entwicklung des «la vita» Seniorenzentrums;
- c) die Finanzierung von Projekten und Massnahmen für das Personal;
- d) die Verwendung von zweckgebundenen Schenkungen gemäss dem Willen der Schenkerin/des Schenkers.

Art. 2

Zweck Hochstrasserfonds

Der Hochstrasserfonds stammt aus einem Vermächtnis von Erna Hochstrasser-Surdmann aus dem Jahr 1976 und bezweckt die Förderung von Aktivitäten und Investitionen zum Wohle der Bewohner und Bewohnerinnen im «la vita» Seniorenzentrum und die gezielte Unterstützung von Bewohnern und Bewohnerinnen im «la vita» Seniorenzentrum, die finanziell schlecht gestellt sind.

Art. 3

Äufnung

Das Spendenkonto des «la vita» Seniorenzentrums wird geäufnet durch:

- a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate
- b) Zinserträge

Das Kapital des Hochstrasserfonds ist nach marktüblichen Konditionen zu verzinsen, erfährt ansonsten aber keine Äufnung.

Art. 4

Verfahren

Gesuche um Verwendung von Mitteln aus dem Spendenkonto des «la vita» Seniorenzentrums und dem Hochstrasserfonds können jederzeit an die Be-

¹ sGS 151.2

triebskommission gestellt werden.

Art. 5

Zuständigkeit

Über Auszahlungen aus dem Spendenkonto des «la vita» Seniorenzentrums und dem Hochstrasserfonds entscheidet die Betriebskommission.

Bezüge aus dem Hochstrasserfonds sind auf maximal Fr. 50'000.00 pro Jahr beschränkt. Es besteht die Möglichkeit, drei Jahrestanchen auf einmal zu beziehen.

Art. 6

Verwaltung

Das Spendenkonto des «la vita» Seniorenzentrums und der Hochstrasserfonds werden als Sondervermögen in der Jahresrechnung des «la vita» Seniorenzentrums geführt.

Art. 7

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Richtlinie für den Hochstrasserfonds vom 4. Januar 2000 wird aufgehoben.

Art. 8

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab xxx angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach,

Gemeinderat Goldach

Thomas Würth
Gemeindepräsident

Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xxx bis xxx